

Einreichung von Vorschlägen für die Besetzung des Wahlausschusses der Stadt Lübtheen

Am Sonntag, dem 09. Juni 2024, finden die verbundenen Europa- und Kommunalwahlen statt. Neben dem 10. Europäischen Parlament wird in der Stadt Lübtheen auch die Stadtvertretung neu gewählt. Das Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690) in der aktuellen Fassung legt fest, dass für jede Wahl, so auch für die Wahl der Stadtvertretung, ein Gemeindevahlausschuss erforderlich ist. Im Dezember 2018 wurden vier Wahlberechtigte seinerzeit vor den Kommunalwahlen im Mai 2019 in den städtischen Wahlausschuss berufen.

Mit der beabsichtigten Neubestellung des Wahlausschusses wird die Amtszeit des bisherigen Wahlausschusses enden (§ 10 Absatz 4 LKWG M-V). Entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 4 LKWG M-V werden die Mitglieder des Wahlausschusses von der Wahlleitung aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen, wobei § 12 Absatz 2 LKWG M-V entsprechende Anwendung findet. Die Besetzung des Wahlausschusses soll den Mehrheitsverhältnissen der Parteien und Wählergruppen in der Gemeindevertretung entsprechen. Die Mitglieder des Wahlausschusses können aus dem gesamten Wahlgebiet, also dem Territorium der Stadt Lübtheen, kommen.

Hiermit bitte ich alle in der Stadt Lübtheen vertretenen Parteien und Wählergruppen, mir bis zum 29. Februar 2024 entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Verzichtet eine Partei oder Wählergruppe darauf, Vorschläge zu unterbreiten, bleiben diese Sitze frei. Unabhängig davon, ob genügend Vorschläge eingehen, ist aber die gesetzliche Mindestanzahl von vier Beisitzern neben der Wahlleitung im Wahlausschuss zu gewährleisten. Kann die Mindestanzahl mangels Vorschlägen nicht erreicht werden, sind die fehlenden Mitglieder von der Wahlleitung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 5 LKWG M-V nach eigenem Ermessen zu berufen.

Hinweis:

Entsprechend § 7 Absatz 3 LKWG M-V dürfen Bewerberinnen oder Bewerber und Vertrauenspersonen für Sitze in der Stadtvertretung nicht Mitglied der Wahlorganisation sein, das bedeutet, nicht im Wahlausschuss tätig werden.

Wein
Gemeindevahlleiter

Bekannt gemacht am 31.01.2024